presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Lokalzeitung berichtet über einen Strafprozess gegen einen ehemaligen Anwalt, der zu seiner Verteidigung die Vermutung vorbringt, die Straftat sei tatsächlich als Racheakt von einer »feindlichen Zigeunersippe« durchgeführt worden. (1987)

Der Deutsche Presserat zweifelt nicht daran, dass der Artikel korrekt über den Verlauf des Prozesses berichtet. Jedoch beanstandet er, dass Vermutungen, die der Angeklagte über eine »feindliche Zigeunersippe« äußert, so breit und ausführlich wiedergegeben werden. Die Vermutungen werden durch keine weiteren Tatsachen untermauert. Die Gewichtung bei der Wiedergabe der Vermutungen ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die Darstellung erfolgt einseitig zum Nachteil der »feindlichen Zigeunersippe« und ist geeignet, beim Leser pauschal Vorurteile gegen eine Bevölkerungsgruppe zu wecken. Der Presserat erkennt auf einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis.

(B 93/90)

Aktenzeichen:B 93/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis